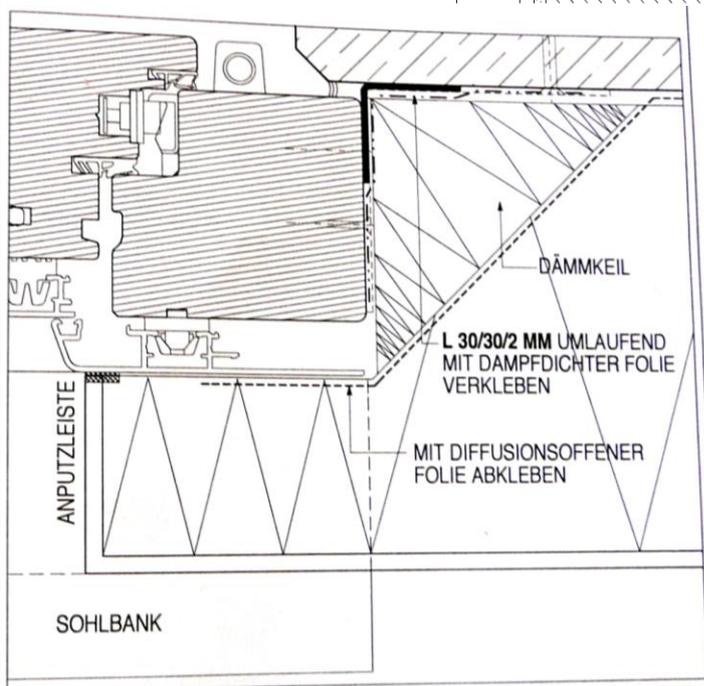
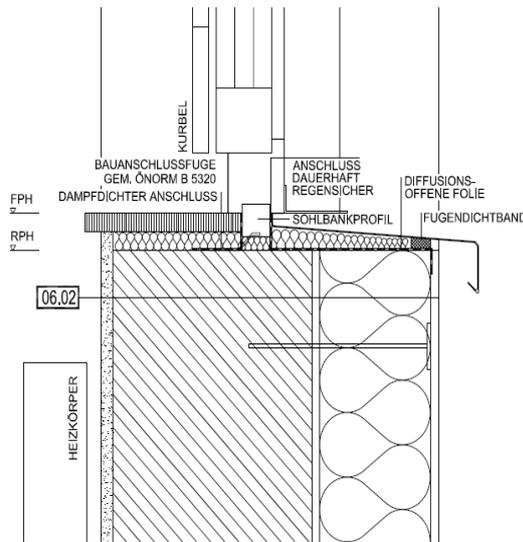
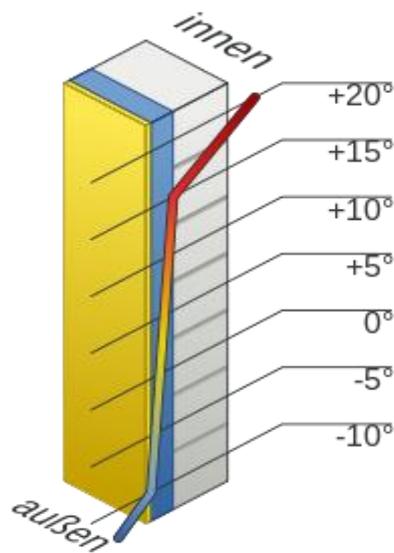


Zertifizierungsprogramm

(nach ISO/IEC 17024)

für Fachverarbeiter von

Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS)



Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Zertifizierungsprogramm gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Inhaltsverzeichnis

1 Zugangsvoraussetzungen	3
1.1. Zugangsvoraussetzung zur Erst-Zertifizierung	3
1.2. Zugangsvoraussetzungen zur Re-Zertifizierung	3
2 Anmeldung zur Zertifizierung	3
2.1. Einreichunterlagen	4
3 Zertifizierungsprüfung	4
3.1. Prüfung für die Erst-Zertifizierung	4
3.1.1. Ablauf der Prüfung	4
3.1.2. Prüfungsprotokoll und Zertifikat	5
3.2. Re-Zertifizierungsprüfung	5
3.3. Prüfungswiederholung	5
3.4. Zertifizierungskommission	6
4 Zertifizierungsnachweise	6
5 Gültigkeitsdauer und -regeln für Zertifizierungsnachweise	6
5.1. Änderungen	7
5.2. Entzug	7
6 Beschwerden	7
7 Entgelt	7
8 Rechte des Antragstellers und der zertifizierten WDVS-Fachverarbeiter	7
9 Pflichten des Antragstellers und zertifizierten WDVS-Fachverarbeiters	8
10 Daten der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH	9

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Das Zertifizierungsverfahren für Fachverarbeiter von Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS)

Die vorliegende Beschreibung definiert das Zertifizierungsverfahren für Fachverarbeiter von Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für den Zertifikatsinhaber. Sie bildet zusammen mit der Zertifizierungsordnung der TÜV AUSTRIA CERT GMBH die Vertragsgrundlage zwischen dem Zertifikatswerber (Auftraggeber) und der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH.

Die Geschäftsbeziehung (Vertrag) zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle wird durch die Unterfertigung des entsprechenden Anmeldeformulars zur Zertifizierung als Fachverarbeiter von Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) durch den Auftraggeber perfekt.

1 Zugangsvoraussetzungen

Alle Personen, welche Interesse an einer Zertifizierung besitzen, haben Zugang zu den Diensten der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH. Außer den genannten fachlichen Zugangsvoraussetzungen gibt es keine Einschränkungen für die Zulassung zur Zertifizierungsprüfung.

1.1. Zugangsvoraussetzung zur Erst-Zertifizierung

Zur Zulassung zur Zertifizierungsprüfung sind folgende Qualifikationen vom Zertifikatswerber zu erfüllen und bei der Anmeldung nachzuweisen:

- ✓ Mindestens sechs Monate Praxis im Bereich Verarbeitung von WDVS im unmittelbar vor der Antragstellung abgelaufenen Kalenderjahr
- ✓ Absolvierung des 2-tägigen Grundkurses für WDVS Fachverarbeiter

1.2. Zugangsvoraussetzungen zur Re-Zertifizierung

Fachverarbeiter von Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS), die sich der Re-Zertifizierung unterziehen wollen, müssen über ein gültiges Zertifikat verfügen. Eine Re-Zertifizierung ist nach 3 Jahren ab der Erst-Zertifizierung erforderlich, wobei das Zertifikat maximal 6 Monate abgelaufen sein darf.

Folgende Kriterien müssen vom Zertifikatswerber erfüllt werden:

- ✓ Nachweis der einschlägigen Tätigkeit innerhalb der letzten drei Jahre, sowie über mindestens 6 Monate im unmittelbar vor der Antragstellung abgelaufenen Kalenderjahr
- ✓ Kein vorausgegangener Entzug des Zertifikats innerhalb der letzten drei Jahre
- ✓ Absolvierung des 1-tägigen Auffrischkurses mit Abschlussprüfung

2 Anmeldung zur Zertifizierung

Interessierte Personen bzw. deren Arbeitgeber können einen Antrag auf Zertifizierung als Fachverarbeiter von Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) stellen. Die Anmeldung zur Zertifizierung erfolgt durch die Einreichung bestimmter Unterlagen in repräsentativer Form durch den Zertifikatswerber (Auftraggeber).

2.1. Einreichunterlagen

Die Einreichunterlagen bestehen sowohl in Papierform als auch digitalisiert (auf Speichermedium oder per Mail) zumindest aus:

- ✓ unterfertigtes Anmeldeformular
- ✓ Legitimations-Nachweis (Kopie eines Ausweises bzw. Bestätigung des Arbeitgebers)
- ✓ Praxisnachweis laut Zugangsvoraussetzungen (durch Bestätigung des Arbeitgebers)
- ✓ Kursbestätigung über die Teilnahme am Grund- bzw. Auffrischkurs für Fachverarbeiter von Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS)

3 Zertifizierungsprüfung

Die Anmeldung zur Prüfung muss entweder gemeinsam mit der Anmeldung zur Schulung für Fachverarbeiter von Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) oder bis zum jeweils festgesetzten Stichtag vor der Prüfung erfolgen.

Allfällige Verhinderungen des Zertifikatswerbers (Auftraggeber) sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich vor der Zertifizierungsprüfung mitzuteilen. Diesfalls wird ohne weitere Folgen oder Kosten ein neuerlicher Termin vereinbart. Ein unentschuldigtes Nichterscheinen führt zu einer negativen Beurteilung der Zertifizierungsprüfung.

Der Zertifikatswerber kann vor Beginn der Zertifizierungsprüfung zurücktreten, ohne dass das Ergebnis der Prüfung als „negativ“ gilt. Bricht er jedoch erst nach deren Beginn ab, so wird - unabhängig von bereits abgelegten Prüfungsteilen - die Zertifizierungsprüfung als „nicht bestanden“ (negativ) beurteilt.

Als Hilfsmittel zur Beantwortung der Fragen sind während der Zertifizierungsprüfung ausschließlich eigene Mitschriften gestattet; die Verwendung Skripten und anderen zur Verfügung gestellten Unterlagen ist untersagt. Macht sich der Zertifikatswerber einer Täuschungshandlung bzw. der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel schuldig, so wird die Prüfung abgebrochen und gilt als „nicht bestanden“ (negativ).

3.1. Prüfung für die Erst-Zertifizierung

3.1.1. Ablauf der Prüfung

3.1.1.1: Schriftliche Prüfung

- ✓ Der gesamte Prüfungsumfang beträgt 30 Fragen, von denen ca. 25 in Form eines Multiple Choice Tests abgefasst sind und ca. 5 Fragen, auf die eine konkrete Zahl als Antwort einzusetzen ist. Alle 30 Fragen stammen aus dem theoretischen und dem praktischen Ausbildungsteil.
- ✓ Der Prüfungsbogen besteht aus einem Fragenbogen, auf dem die Fragen mit den jeweiligen Nummerierungen sowie die Antwortmöglichkeiten mit Unterteilung nach Buchstaben vorgegeben sind. Bei einzelnen Fragen kann auch – ohne vorgegebene Antwortmöglichkeiten – die Beantwortung der Frage durch Aufschreiben eines Zahlenwertes erforderlich sein.
- ✓ Beim Multiple Choice-Teil ist jeweils mindestens eine Antwort richtig.
- ✓ Jede richtig beantwortete Frage wird mit einem Punkt bewertet.
- ✓ Bei unvollständig richtiger Beantwortung oder teils richtiger und teils falscher Beantwortung können die Antworten als teilrichtig gewertet (0,5 Punkte je Frage) werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfer.
- ✓ Für eine positive Beurteilung („mit Erfolg bestanden“) müssen mindestens 67 % (mindestens 19 Punkte) der möglichen Punkteanzahl erreicht werden.

3.1.1.2. Praktische Übungen

- ✓ Diese werden am 2. Ausbildungstag durchgeführt, wobei die Mitarbeit in die Gesamtbeurteilung des Zertifikatswerbers einfließt. Die Beurteilung der Mitarbeit erfolgt im Schulnoten-Prinzip (1-sehr gut bis 5-nicht genügend).

3.1.2. Gesamtbewertung der Prüfung

Für die abgelegte Prüfung wird eine Gesamtnote mit einer Gewichtung von

- ✓ Ergebnis schriftliche Prüfung: 80 %
- ✓ Praktische Übungen: 20 %

vergeben, unter der Bedingung, dass beide Teilprüfungen positiv beurteilt wurden.

- ✓ Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn alle Einzelbeurteilungen auf bestanden lauten.
- ✓ Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn eine oder mehrere Beurteilungen auf „Nicht genügend“ lauten.
- ✓ Für jeden Prüfungskandidaten ist ein Prüfungsprotokoll anzulegen. Es hat alle Einzelbeurteilungen und die ausgesprochene Gesamtbeurteilung zu enthalten.
- ✓ Nach Beendigung der Prüfung ist das Prüfungsprotokoll abzuschließen und vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.
- ✓ Die Prüfungskommission hat die Prüfungsprotokolle 10 Jahre lang aufzubewahren. Unterlagen der schriftlichen Prüfung sind fünf Jahre lang aufzubewahren, sodann dem Verfasser auf dessen Verlangen auszufolgen.
- ✓ Nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen ist dem Prüfungskandidaten ein Zertifikat über die Prüfung auszustellen.

3.2. Re-Zertifizierungsprüfung

Eine Re-Zertifizierung ist nach 3 Jahren ab der Erst-Zertifizierung erforderlich, wobei das Zertifikat maximal 6 Monate abgelaufen sein darf.

Die Re-Zertifizierung besteht aus:

- ✓ 1-tägige Schulung mit dem Schwerpunkt auf Auffrischung und Neuerungen
- ✓ eines anschließenden Multiple Choice Tests mit 14 Fragen. Die Gesamtdauer des Tests beträgt 20 Minuten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Fragen (9 Fragen) richtig beantwortet wurden.

3.3. Prüfungswiederholung

- ✓ Die Prüfung kann einmal, zum von der Prüfungskommission vorgegebenen Termin, wiederholt werden.
- ✓ Die Prüfungskommission kann über einen begründeten Antrag des Kandidaten bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen weitere Wiederholungen genehmigen.
- ✓ Macht sich ein Prüfungskandidat der Verwendung unerlaubter Hilfen oder Hilfsmittel schuldig, so ist seine Leistung nicht zu beurteilen und dem Prüfungskandidaten ein Wiederholungstermin zuzuweisen.

- ✓ Tritt ein Prüfungskandidat nach Übernahme der Aufgabenstellung oder während der Prüfung zurück, so ist ihm ebenso ein Wiederholungstermin zuzuweisen.

3.4. Zertifizierungskommission

Die Zertifizierungsprüfung wird durch eine Zertifizierungskommission abgenommen und bewertet. Die Zertifizierungskommission besteht aus einem zuständigen Programmverantwortlichen der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH und mindestens einem externen Fachprüfer.

Jedem Mitglied der Zertifizierungskommission kommt bei der Beschlussfassung eine Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

4 Zertifizierungsnachweise

Im Falle einer positiven Prüfung der Einreichunterlagen und einer bestandenen Zertifizierungsprüfung werden vom TÜV AUSTRIA CERT GMBH die Zertifizierungsnachweise erstellt. Zertifizierungsnachweise sind Konformitätsbescheinigungen hinsichtlich der bestehenden Qualifikation des Auftraggebers im Bereich Verarbeitung von WDVS.

Der Zertifizierungswerber (Auftraggeber) ist durch die Zustellung des Zertifizierungsnachweises zur personenbezogenen Werbung mit dem Zertifizierungsnachweis berechtigt. Dieses Recht endet jedoch spätestens mit dem Ende des Vertragsverhältnisses.

Für Zertifizierungen im Bereich Verarbeitung von WDVS existieren folgende Zertifizierungsnachweise:

- ✓ TÜV AUSTRIA-Zertifikat
- ✓ TÜV AUSTRIA–Ausweis im Scheckkarten-Format
- ✓ Eintrag in der Liste der zertifizierten WDVS-Fachverarbeiter der TÜV AUSTRIA CERT GMBH auf der Website des TÜV AUSTRIA. Sämtliche zertifizierte Personen werden in einer Übersicht auf der Website des TÜV AUSTRIA (www.tuv.at) gelistet (Name, Qualifikationsart, Gültigkeit, PLZ und Ort) und sind von jedermann jederzeit abfragbar. Der Zertifikatswerber (Auftraggeber) hat die Möglichkeit, diese Veröffentlichung seiner Qualifikation jederzeit schriftlich zu widerrufen.

5 Gültigkeitsdauer und -regeln für Zertifizierungsnachweise

- ✓ Zertifizierungsnachweise werden befristet ausgestellt, weil die Qualifikation des Auftraggebers durch die Zertifizierungsstelle nicht unbegrenzt bescheinigt werden kann.
- ✓ Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats beträgt 3 Jahre.
- ✓ Bei Nichtantritt zur Überwachungsprüfung werden dem Zertifikatsinhaber die Zertifizierungsnachweise durch die TÜV AUSTRIA CERT GmbH entzogen.
- ✓ Eine Re-Zertifizierung ist nach 3 Jahren ab der Erst-Zertifizierung erforderlich, wobei das Zertifikat maximal 6 Monate abgelaufen sein darf. Bleibt diese aus, endet die Zertifizierung durch Zeitablauf.
- ✓ Zur Erneuerung des Zertifikats ist erneut eine Zertifizierungsprüfung abzulegen.
- ✓ Die Zertifizierungsnachweise (Zertifikat und Ausweis) bleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH.

5.1. Änderungen

Der Zertifikatsinhaber (Auftraggeber) ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH alle Änderungen, die sich auf die Zertifizierungsnachweise beziehen, unverzüglich bekannt zu geben, damit diese entsprechend neu ausgestellt werden können. Der Zertifikatsinhaber (Auftraggeber) hat im Falle einer Neuausstellung der Zertifizierungsnachweise ein Entgelt von € 50 (exkl. USt) zu leisten.

5.2. Entzug

Im Falle des Wegfalles von Zertifizierungsvoraussetzungen ist die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH berechtigt, die erfolgte Zertifizierung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und dies in geeigneter Weise kundzumachen. In diesem Fall findet keine Rückerstattung von Zertifizierungsentgelten statt.

Die Aberkennung der Zertifizierung ist auch bei einer nachgewiesenen betrügerischen Handlung und auf Aufforderung ohne Angabe von Gründen möglich. Die Entscheidung zum Entzug wird im Einzelfall von einem Gremium getätigt.

6 Beschwerden

Bestehen Gründe für Beschwerden aus dem Zertifizierungsverfahren, so können diese schriftlich bei der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH eingebracht werden. Diese werden umgehend vom Leiter der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH behandelt. Es erfolgt eine Rückäußerung.

7 Entgelt

Für die Erst-Zertifizierung ist an den Zertifizierer ein Entgelt von € 75,- (exkl. USt.) zu leisten.

Für die Re-Zertifizierung ist an den Zertifizierer ein Entgelt von € 75,- (exkl. USt.) zu leisten.

Für die Dokumentation bei Nichtbestehen einer Prüfung ist an den Zertifizierer ein Entgelt von € 50,- (exkl. USt.) zu leisten.

Für eine eventuell erforderliche Wiederholung einer Prüfung bei Nichtbestehen ist an den Zertifizierer ein Entgelt von € 50,- (exkl. USt.) zu leisten.

8 Rechte des Antragstellers und der zertifizierten WDVS-Fachverarbeiter

Neben den Rechten, welche sich aus den oben angeführten Beschreibungen ableiten, werden insbesondere nachstehende Rechte hervorgehoben:

- ✓ Der Zertifikatsinhaber hat das Recht zur personenbezogenen Werbung mit seinen Zertifizierungsnachweisen.
- ✓ Der Zertifikatsinhaber hat das Recht zur Beantragung der Verlängerung des Zertifikates (auch über Einschreiten seines Arbeitgebers) sowie zum Erhalt einer Verlängerung bei Erfüllung aller Anforderungen.
- ✓ Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, jederzeit bei der der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH in die seinem Zertifikat zugrunde liegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

9 Pflichten des Antragstellers und zertifizierten WDVS-Fachverarbeiters

Neben den Pflichten, welche sich aus oben angeführten Beschreibungen ableiten, werden insbesondere nachstehende Pflichten von Zertifikatsinhabern (Auftraggebern) hervorgehoben:

- ✓ Der TÜV-zertifizierte WDVS-Fachverarbeiter verpflichtet sich, Zertifizierungsnachweise nur bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Eigentumsrechte der Zertifizierungsnachweise bleiben davon unberührt bei der TÜV AUSTRIA CERT GMBH.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte WDVS-Fachverarbeiter verpflichtet sich, die Zertifizierungsnachweise vor Missbrauch zu schützen.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte WDVS-Fachverarbeiter verpflichtet sich, seine fachlichen Kenntnisse durch betriebliche Weiterbildung oder weiterführende Schulungen und Selbststudium aufrechtzuerhalten. Ferner verpflichtet er sich, sämtliche Neuerungen auf technischem und gesetzlichem Sektor insbesondere über seine Lieferanten und/oder Fachverbände einzuholen.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte WDVS-Fachverarbeiter verpflichtet sich, persönliche Änderungen, insbesondere Firmenwechsel bzw. Adressänderungen, unverzüglich der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH bekannt zu geben.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte WDVS-Fachverarbeiter ist damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis aller Fachkräfte für Lager im Bauwesen führt und dieses auch der Öffentlichkeit zugänglich macht. Es werden jedoch keine Informationen über den Arbeitsumfang weitergegeben.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte WDVS-Fachverarbeiter verpflichtet sich, sich ggf. durch die betriebliche Aufsicht permanent überwachen zu lassen und stichprobenweise durch die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte WDVS-Fachverarbeiter verpflichtet sich, alle ihr zur Kenntnis gelangenden Beanstandungen aufzuzeichnen und der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH kann der jeweiligen Beanstandung nachgehen.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte WDVS-Fachverarbeiter verpflichtet sich, seine Zertifizierungsnachweise freiwillig und ohne Kostenersatz der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH sofort zurückzustellen, wenn sie körperlich oder geistig außerstande ist, ihre Tätigkeit dauerhaft fortzuführen.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte WDVS-Fachverarbeiter verpflichtet sich, seine Zertifizierungsnachweise freiwillig und ohne Kostenersatz der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH sofort zurückzustellen, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, die hier aufgezählten Pflichten zu erfüllen.
- ✓ Der TÜV-zertifizierte WDVS-Fachverarbeiter verpflichtet sich, von der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH zurückgeforderte Zertifizierungsnachweise unverzüglich an die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH zu übermitteln und allfällige Kopien zu vernichten.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH hat das Recht bei zuwiderhandeln gegen die Pflichten des Antragstellers und des zertifizierten WDVS-Fachverarbeiters die Zertifizierungsnachweise zu annullieren und durch Rückforderung zu entziehen.

10 Daten der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH

Durch das österreichische Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit akkreditierte

Zertifizierungsstelle der
TÜV AUSTRIA CERT GMBH
Ansprechpartner: Mag. Susanne Bachner

Krugerstraße 16
A-1015 Wien

Tel.: +43 (01) 514 07-6174
Fax.: +43 (01) 514 07-76174
E-Mail: perszert@tuv.at
www.tuv.at